

101. Ist derjenige, dem die technische Leitung eines gewerblichen Betriebes in vollem Umfange übertragen ist, als Stellvertreter eines Gewerbtreibenden im Sinne der §§. 45. 151 Gew.D. anzusehen?  
Vgl. Bd. 2 S. 321 ff., Bd. 4 S. 307 ff., Bd. 11 S. 304 ff.

II. Straffenat. Ur. v. 16. Januar 1891 g. N. Rep. 3310/90.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Sorau N./L.

Gegen den Angeklagten war das Hauptverfahren auf Grund des §. 146 Abs. 1 Nr. 2 Gew.D. und der §§. 74. 77. 78 St.G.B.'s eröffnet worden, weil er hinreichend verdächtig erschien, durch acht selbständige Handlungen „als Gewerbtreibender“ jugendlichen Arbeitern teils entgegen der auf Grund des §. 139a Gew.D. getroffenen Verfügung vom 23. April 1879, teils entgegen der Bestimmung des §. 135 Gew.D. Beschäftigung gegeben zu haben.

Gegen das den Angeklagten freisprechende Urteil legte die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung der §§. 135. 151 Gew.D. die Revision ein. Derselben wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

Der erste Richter hat den Angeklagten eines Vergehens gegen §. 146 Abs. 1 Nr. 2 Gew.D. deshalb nicht für schuldig erachtet, weil Angeklagter nicht derjenige sei, der das Gewerbe der Glasfabrikation in der Glashütte zu Tschernitz betreibe, sondern vielmehr der technische Leiter jener Glashütte sei, die der Firma Du. & W. zu Berlin eigentümlich gehöre. Diese Ausführung, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, ist auch zum Gegenstande eines Revisionsangriffes nicht gemacht worden. Der Vorderrichter hat jedoch zugleich die Strafbarkeit des Angeklagten auf Grund des §. 151 Gew.D. geprüft und verneint, weil Angeklagter als „Stellvertreter“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht erachtet werden könne. Beschwerdeführerin sieht hierdurch mit Recht materielle Rechtsnormen für verletzt an.

Nach den tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteile hat die oben bezeichnete Firma — bezw. deren alleinige Inhaber — das Gewerbe der Glasfabrikation betrieben, jedoch die Herstellung der Fabrikate in der Glashütte zu Eschernitz ihrem dortigen Glashütten-direktor, dem Angeklagten, übertragen, dem auch das Engagement der nötigen Arbeiter zustand; die Firma hat dagegen die Aufträge gesammelt und dem Angeklagten zugehen lassen, der seinerseits nur die ihm von der Firma übermittelten Aufträge ausgeführt und demnächst die hergestellten Fabrikate an die ihm angegebenen Adressen versandt hat; die Zahlungen wurden sämtlich von der Firma geleistet.

Nach diesen — für die Revisionsinstanz maßgebenden — Feststellungen muß die Auffassung Platz greifen, daß dem Angeklagten seitens der Geschäftsherrin — der Gewerbetreibenden im Sinne des §. 151 Gew.D. — die technische Leitung des gewerblichen Betriebes der Glashütte in vollem Umfange übertragen gewesen ist, daß andererseits die Geschäftsherrin eines Eingriffes in den Fabrikationsbetrieb infolge der Übertragung desselben auf den Angeklagten sich ganz enthalten hat. Das genügt aber für die Annahme, daß Angeklagter „Stellvertreter“ eines Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 45. 151 Gew.D. gewesen sei.

Die Gründe des angefochtenen Urteiles berufen für die gegenteilige Ansicht sich auf verschiedene Entscheidungen des Reichsgerichtes, in denen der Satz zum Ausdruck gelangt sei:

„als Stellvertreter könne nur derjenige angesehen werden, welcher an Stelle des mit dem Gewerbebetriebe selbst sich nicht befassenden Geschäftsherrn das Gewerbe in seiner Gesamtheit ausübe.“

Hiergegen wird sich nun zwar nicht, wie in der Revisionschrift versucht wird, geltend machen lassen, daß in den fraglichen reichsgerichtlichen Entscheidungen,

nämlich den in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 321 flg., Bd. 4 S. 307 flg. und Bd. 11 S. 304 flg. zum Abdruck gelangten sowie einer nicht veröffentlichten Entscheidung des II. Straffenates vom 23. März 1886 Rep. 471/86,

es darum sich gehandelt habe, inwieweit die Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden durch die Bestellung einer anderen Person zur Vertretung im Gewerbebetriebe beseitigt werde, während jetzt umgekehrt die Bestrafung eines vom Gewerbetreibenden bestellten Fabrikdirektors

in Frage stehe; denn diese Ausführung übersteht, daß der Begriff der Stellvertretung im Sinne des §. 151 Gew.D. ein und derselbe bleiben muß, gleichgültig, ob es um Anwendung des §. 146 das. gegen einen „Gewerbetreibenden“ oder des §. 151 gegen den „Stellvertreter eines Gewerbetreibenden“ sich handelt. Prinzipiell macht die Gewerbeordnung den „Gewerbetreibenden“ selbst für die Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften strafrechtlich verantwortlich, und er wird — abgesehen von dem Falle des §. 151 Abs. 1 Satz 2 Gew.D. — von seiner Verantwortlichkeit nur frei, wenn er einen „Stellvertreter“ bestellt hat, wie umgekehrt ein Dritter als Stellvertreter des Gewerbetreibenden nur dann die strafrechtliche Verantwortlichkeit trägt, wenn dieser davon frei ist.

Wenn aber die erste jener angezogenen Entscheidungen, diejenige des jetzt erkennenden Straassenates vom 12. Oktober 1880, auf welche alle übrigen Bezug nehmen, den oben hervorgehobenen Satz ausgesprochen hat, so ist bei Aufstellung des Erfordernisses, daß der „Stellvertreter“ das Gewerbe in seiner Gesamtheit ausüben müsse, lediglich an die Gesamtheit des gewerbetechnischen Betriebes gedacht, nicht auch an den damit zusammenhängenden, für die Beschaffung der finanziellen Unterlagen des gewerblichen Unternehmens erforderlichen kaufmännischen Betrieb. Die Richtigkeit dieser Auffassung des Begriffes der „Stellvertretung“ erhellt aus folgenden Erwägungen. Die gegen den „Stellvertreter eines Gewerbetreibenden“ sich richtende Strafbestimmung des §. 151 Gew.D. ist zur Sicherung der Durchführung der „bei Ausübung des Gewerbes“ zu beobachtenden „polizeilichen Vorschriften“ gegeben. Für die Befolgung derselben zu sorgen, ist keine Persönlichkeit besser geeignet als diejenige, welche den gesamten technischen Betrieb leitet; ist eine solche Leitung seitens des Gewerbetreibenden einem Dritten übertragen worden, so liegt nichts näher, als diesen für den nach Maßgabe des Gesetzes strafrechtlich haftbar gemachten „Stellvertreter“ zu erachten. Eine solche Auffassung des Gesetzes entspricht auch allein den Bedürfnissen des praktischen Lebens, insbesondere der großartigen Entwicklung, welche der Fabrikbetrieb genommen hat. Häufig macht der Umfang der Fabriketablissemens sowie deren örtliche Lage zum Wohnsitz des Geschäftsherrn, der die Leitung des kaufmännischen Betriebes sich vorbehalten hat, diesem es geradezu zur physischen Unmöglichkeit, die Beobachtung der gegebenen

„polizeilichen Vorschriften“ bei Ausübung des Gewerbes selbst zu kontrollieren. Das strafbare Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften erfordert aber ein schuldhaftes Verhalten, wie die angeführte Entscheidung des Reichsgerichtes vom 23. März 1886 bezüglich der Zuwiderhandlung gegen das Verbot des §. 135 Gew.D. speziell dargelegt hat. Unter den angedeuteten Verhältnissen würde aber der Geschäftsherr, weil ihm weder ein doloses, noch ein fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden könnte, freigesprochen werden müssen, der technische Leiter der Fabrik aber, der wissentlich den Vorschriften der Gewerbeordnung zuwider Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern Beschäftigung giebt, würde — wenn er nicht als „Stellvertreter“ angesehen werden könnte — jeder strafrechtlichen Verantwortung gleichfalls entzogen sein, da eine strafbare Teilnahme auf Grund des §. 49 Gew.D. nur bei dolosem Verhalten des Geschäftsherrn — des „Gewerbetreibenden“ — angenommen werden könnte. Ein solches Resultat kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben; dasselbe wird vermieden, sobald man an den „Stellvertreter“ kein weiteres Erfordernis stellt, als daß ihm vom Geschäftsherrn die Gesamtheit des technischen Betriebes übertragen sei.

Auch von diesem Standpunkte aus würden die Entscheidungen in den vom Vorderrichter angeführten veröffentlichten Urteilen des Reichsgerichtes nicht anders haben ausfallen können, als wie sie thatsächlich erfolgt sind. Denn durchweg lassen die Gründe dieser Entscheidungen erkennen, daß in allen Fällen, welche zur Aburteilung standen, die Leitung des technischen Gesamtbetriebes, einschließlich der Leitung des kaufmännischen Geschäftes, in den Händen des Geschäftsherrn lag, daß somit bei dieser Sachlage dem betreffenden „Werkführer“ bezw. „Obermeister“ oder „Fabrikmeister“ nur einzelne Branchen des gewerblichen Betriebes übertragen waren. Im vorliegenden Falle deutet schon die Bezeichnung des Angeklagten als „Fabrikdirektor“ auf die stattgehabte Übertragung von Befugnissen in weiterem Umfange als bei dem vorerwähnten „Werkführer“ und „Fabrikmeister“. Auch der Umstand ist für die thatsächliche Beurteilung des Falles nicht unbeachtlich, daß die alleinige Inhaberin der Firma, welche Eigentümerin der Fabrik ist, eine Frau ist, der somit voraussichtlich das Verständnis für die Leitung des technischen Betriebes abgeht.